





Das  
Wort  
wird  
es  
so

Über das Leben  
als »geistig abnormer  
Rechtsbrecher«

*Julia Dragosits  
Tobias Batik*







Gedruckt mit Unterstützung durch

.....

MA 7 – Kulturabteilung der Stadt Wien, Referat Wissenschafts- und  
Forschungsförderung

[www.mandelbaum.at](http://www.mandelbaum.at)

© mandelbaum verlag, Wien 2017

alle Rechte vorbehalten

Idee und Redaktion: Julia Dragosits, Tobias Batik

Lektorat: Erhard Waldner

Satz und Gestaltung: Tobias Batik

Fotos: Julia Dragosits

Umschlaggestaltung: Tobias Batik

Druck: Holzhausen, Wolkersdorf

# Inhalt

**Das Projekt** *Tobias Batik, Julia Dragosits*

**Vorwort** *RA Univ.-Prof. Dr. Alfred J. Noll*

**Ein paar Beobachtungen** *Stefanie Panzenböck*

**§ 21 StGB**

**Das Graue Haus – Bilder der Justizanstalt Josefstadt**

**Paragraph 21** *Prim. Dr. Adelheid Kastner*

**Ein Gespräch mit Dr. Helmut Graupner** *Hanna Herbst*

**Von Gut-achten und Schlecht-achten** *Dr. Patrick Frottier*

**Eingesperrt sein** *Markus Drechsler*

**Wien-Mittersteig**

**Michael** *Hanna Herbst*

**Harald** *Hanna Herbst*

**Christian** *Hanna Herbst*

**Markus** *Julia Dragosits, Tobias Batik*

**Häufiglossar**



## Das Projekt

Von Tobias Batik und Julia Dragosits

Dieses Projekt begann mit der Idee, sich mit dem Leben von Häftlingen und deren Resozialisierung zu beschäftigen. Darüber wussten wir als Fotografin und Grafikdesigner zu Beginn reichlich wenig.

Wie bei den meisten stammte unser Wissen über den Vollzug zum damaligen Zeitpunkt hauptsächlich aus Filmen, ein paar spärlichen Berichten und schockierend klingenden Headlines. Eine realistische Vorstellung davon hatten wir allerdings nicht.

Nach etlichen Gesprächen, die uns an der Durchführung des Projektes zweifeln ließen, wurden wir durch Zufall auf den Maßnahmenvollzug aufmerksam, eine Sonderform des österreichischen Strafvollzugs, der zwischen zurechnungsfähigen und nicht zurechnungsfähigen Personen unterscheidet. In diesem Buch kommen ausschließlich zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher (*nach § 21.2 StGB*) zu Wort.

Die Absicht dieses Buches ist es nicht, ein möglichst detailliertes Bild der juristischen Lage des Maßnahmenvollzugs zu zeichnen, sondern dem bzw. der LeserIn die Möglichkeit zu geben, sich selbst ein Bild von dieser Vollzugsform zu machen. Neben Meinungen von ExpertInnen und JournalistInnen, welche die Thematik und Problematik der Maßnahme verständlich machen sollen, haben auch (Ex-)Häftlinge die Möglichkeit, Einblicke in ihr Leben innerhalb und außerhalb der Gefangenschaft zu geben.

**Dr. Alfred J. Noll ist Rechtsanwalt,  
Universitätsprofessor, Autor und Heraus-  
geber. Er ist Gründer und Mitherausgeber des  
»Journals für Rechtspolitik«.**

## **Vorwort**

*Von Alfred J. Noll*

Wer sich auf die Thematik dieses Buches einlassen will, muss sich schon vor der Lektüre einige Fragen stellen. Was ist eine »**Befürchtung**«? Wann ist man »**zurechnungsfähig**«? Was ist eine »**geistige oder seelische Abartigkeit**«? Wann liegt eine Abartigkeit »**höheren Grades**« vor? Und wann ist solch eine Abartigkeit von »**Einfluss**« auf eine Straftat gewesen? Ist man nicht in einen der zahlreichen Arkanbereiche forensischer Praxis eingesperrt und nähert sich der Beantwortung dieser Fragen vorurteilsfrei und ohne professionelle Deformationen, dann kommt man vermutlich rasch zu dem Ergebnis, dass es auf alle diese Fragen keine verifizierbaren Antworten gibt. Das schließt nicht aus, dass es aus den Fachgebieten des Strafrechts und der Psychiatrie diskussionswürdige Versuche gäbe, sich

den damit angesprochenen Fragestellungen diskursiv zu nähern – aber eindeutige, intersubjektiv nachvollziehbare und verallgemeinerbare Antworten auf diese Fragen wird man nicht erhalten, allzu unbestimmt ist, was uns der Gesetzgeber hier im § 21 Abs. 2 StGB als Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorgelegt hat. Wirft man einen auch nur cursorischen Blick auf die Entstehung dieser Vorschrift, dann sieht man, dass die damals vorgeschlagenen Formulierungen weit auseinandergingen: Die Rede war von »**charakterlicher Abwegigkeit und mangelnder sozialer Anpassung**«, von »**Neigung zu strafbaren Handlungen aus Gefühlskälte und Gewissenlosigkeit**« und schließlich auch von »**abnorme(m) seelische(m) Dauerzustand krankhafter Art und höheren Grades**« (*woraus sich dann die geltende Fassung entwickelte*). Die Unbestimmtheit der Begriffe ist ein kennzeichnendes Merkmal dieser Bestimmung. Immer dann aber, wenn Juristinnen und Juristen mit unbestimmten Begriffen zu hantieren haben, legen sie hinein, was darin gerade noch Platz hat – während es doch die angedachte Rolle der Rechtskenner sein sollte, aus dem Gesetz etwas herauszulesen. Nur zwei der im § 21 Abs. 2 StGB genannten Voraussetzungen für eine Unterbringung sind vergleichsweise unproblematisch: die Begehung einer mit ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Tat und der die Zurechnungsunfähigkeit bewirkende Zustand, aus dem heraus die Straftat begangen wurde, also durch eine Geisteskrankheit, durch Schwachsinn, durch eine

tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder durch eine andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störung, wodurch der Täter unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Über Einzelfälle lässt sich immer diskutieren, aber wir sind hier im Bereich der strafgerichtlichen Üblichkeiten.

Weitaus problematischer ist aber alles andere, beziehen sich doch die weiteren Voraussetzungen einer Unterbringung immer auf eine Prognose über die Person des Täters, seinen Zustand und auch die Art der Anlasstat. Etwas salopp gesagt: Wir müssen eine Diagnose der Persönlichkeit des Täters bewerkstelligen und diese Momentaufnahme in die Zukunft verlängern. Nun wissen wir aber über die Zukunft nur, dass sie ungewiss ist: The future is unwritten. Was an sich schon problematisch ist, das wird durch die manifeste Unbestimmtheit der für diese Prognose relevanten Kriterien (*»Befürchtung«, »geistige oder seelische Abartigkeit« etc.*) inhaltlich nicht nur unbegrenzt, sondern prinzipiell unbegrenzt. Wann soll denn etwa die Befürchtung einer neuerlichen Tat eine greifbare nahe Möglichkeit oder eine große und bestimmte Wahrscheinlichkeit haben, wenn man nicht wissen kann, wie sich die zukünftigen sozialen Bindungen und Umstände des Täters entwickeln werden? Es nimmt nicht wunder, dass hier ein Spielplatz für das Aufeinandertreffen abenteuerlichster Stereotype, Klischees, Vorurteile und vermeintlicher Gewissheiten geschaffen wurde. All dies ist natürlich immer schon bekannt gewesen, und man würde sich auf den falschen Ast setzen, wenn man dem Gesetzgeber hier mangelndes Problembe-

wusstsein vorwerfen wollte. Nein, es ist ganz anders: Offenkundig gibt es ein gesellschaftliches Bedürfnis, die Psychopathen, Neurotiker, die Hirngeschädigten und die Personen, die mit schweren sexuellen Perversionen behaftet sind, sowie alle anderen, die man mit diesen Begriffen einfängt, aus dem normalen sozialen Zusammenhang auszuschließen – diesem gesellschaftlichen Bedürfnis ist der Gesetzgeber nachgekommen, und die Praxis der Strafjustiz folgt ihm.

Das entscheidende Stichwort ist hier wie auch andernorts: Prävention. Es ist dem Alltagsverstand schlicht unerträglich, die versprochenen Wohltaten vorbeugender Maßnahmen nicht zu goutieren. Vorbeugen ist besser als heilen, weiß der Volksmund – und das daraus resultierende Dispositiv der »**Verhütung**« gerinnt solcherart zu einer immer stärker werdenden diskursiven Forderung nach präventiven Maßnahmen, die dann stracks mit dem Gestus der Unausweichlichkeit in die rechtspolitischen Forderungskataloge jeglicher politischen Provenienz einfließt. Das Präventionsdenken drückt einen berechtigten Wunsch nach Sicherheit im Alltag aus – und dennoch dürfen wir nicht übersehen, dass der für die Unterbringung zentrale Präventionsbegriff und dessen unreflektierte Verwendung ständig die Entgrenzung und Ausweitung legitimieren, sodass wir die Zunahme der Fallzahlen im Maßnahmenvollzug auch als ein direktes Ergebnis dieses Begriffs lesen müssen und de facto vor dem nicht leicht verständlichen Faktum stehen, dass es kontinuierlich zu einer Zunahme der »**härteste(n) mögliche(n) Sanktion (kommt), die das Strafrecht kennt**«, wie Adelheid Kastner in diesem Band die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB qualifiziert.

Im »**Menschenrechtsbefund 2016**« ist die Rede davon, dass die Situation im Maßnahmenvollzug menschenrechtlich unbefriedigend sei. »**Therapie statt Strafe**« ist zu einem leeren Schlagwort geworden. Alle wissen das seit Jahren – eine Sonder-Expertengruppe des Justizministeriums ist gegenwärtig dabei (*selbstverständlich hinter verschlossenen Türen*), eine Reform zu erarbeiten. Ein Ergebnis ist noch nicht absehbar. Das vorliegende Buch kann den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe nicht nur sachliche Denkanstöße geben. Es wird ihnen, wenn sie sich denn auf die Lektüre einlassen, auch nahegehen und sie motivieren.